



Satzung

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Polizei- und Schutzhunde München 1912 e.V.“, hat seinen Sitz in München, ist in das Vereinsregister unter der Nr. 4856 eingetragen und ist Mitglied im BLV.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.
Der Verein wird zu diesem Zweck erwachsenen und jugendlichen Hundehaltern die Ausbildung von Gebrauchs- und Begleithunden bis zur Prüfungsreife ermöglichen. Er wird weiterhin Welpenprägungsstunden, die Ausbildung im Turnierhundesport sowie dem Hundesport förderliche Schulungsmaßnahmen in Theorie und Praxis durchführen. Er wird Prüfungen, Wettkämpfe und Turniere nach den Maßgaben des Bayerischen Landesverbands für den Hundesport (BLV) durchführen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein, seinen Mitgliedern und Außenstehenden ist München.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kann ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden.
- (3) Jugentliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Anschließend werden sie automatisch ordentliche Mitglieder.
- (4) Zum Ehrenmitglied können verdiente ordentliche Mitglieder vom Vorstand nach einstimmigem Beschluss aller Vorstandsmitglieder ernannt werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Anmeldung (vollständig ausgefüllter Aufnahmeschein mit Anerkennung der Satzung) ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Vorstand hat die Anmeldung jeweils zwei Wochen vor der nächsten, im Ganzjahresterminplan festgelegten Monatsversammlung zu veröffentlichen, mit Ausnahme bei der Wiederaufnahme. Der Antragsteller hat bei dieser Versammlung anwesend zu sein (Ausnahmen sind bei Jugendlichen möglich, deren gesetzlicher Vertreter jedoch anwesend sein muss), um vorgestellt werden zu können. Eine einmalige Verschiebung auf die nächste Monatsversammlung ist auf Antrag des Antragstellers möglich. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

- (3) Bei einer Wiederaufnahme ist ein Vorstandsbeschluss mit einer 4/5-tel Mehrheit für die Veröffentlichung und die Vorlage zur nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Alle Rechte und Pflichten bestehen jedoch erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages für das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt bis zum 31. Oktober voll zu entrichten. Mitglieder, die in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember aufgenommen werden, zahlen erst für das folgende Kalenderjahr Beitrag, haben aber bereits ab erfolgter Aufnahme und Bezahlung der Aufnahmegebühr alle Rechte und Pflichten.

§ 6 Ausschluss der Mitgliedschaft

- (1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:

Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.

- (2) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis (§6 Abs. 1) gehörten bzw. gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- (3) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, bei der Antragstellung dies anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht widerspricht. Bei einem Widerspruch kann der Vorstand mit 4/5-tel Mehrheit eine Aufnahme befürworten, §5 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 1. Dezember schriftlich erklärt werden.
- (3) Die Streichung erfolgt bei
 - Nichtzahlung des Beitrages nach durchgeführtem Mahnschreiben, wenn vier Wochen nach Versand des Mahnschreibens der Beitrag nicht bezahlt ist
 - wenn §6 Abs. 2 zur Anwendung kommt.

Alle bis zum Ende der Mitgliedschaft fälligen Beiträge sind zu bezahlen.

- (4) Der Ausschluss kann ausgesprochen werden wegen:
 - grober Verstöße gegen die Satzung und die Belange des Vereins
 - nachhaltigen Störens des Vereinslebens
 - beleidigenden Verhaltens gegenüber Richtern und Bewertern sowie den jeweiligen Veranstaltungsleitern im Sinne der jeweiligen Prüfungs- oder Turnierleitung
 - grober Verstöße gegen das Tierschutzgesetz
 - bei Eintritt von Voraussetzungen, die zur Ablehnung eines Aufnahmeantrags führen können
 - bei Verübung von Straftaten und einer rechtskräftigen Verurteilung mit einer Gefängnisstrafe von über einem Jahr

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss (vgl. §10 der Satzung).

§ 8 Beiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden auf Antrag bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung neu festgelegt.

- (2) Für Jugendliche sowie Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern in häuslicher Gemeinschaft gelten ermäßigte Beitragssätze, deren Höhe ebenfalls auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Ermäßigung für Familienangehörige auch für ordentliche Mitglieder zur Anwendung kommen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen; die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung, die Monatsversammlung, der Vorstand und der Vereinsausschuss.

§ 10 Vorstand und Vereinsausschuss

- (1) Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem Kassenwart und dem 1. Ausbilder. Legt ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode sein Amt nieder, erfolgt eine kommissarische Besetzung durch einen Beschluss des Vereinsausschusses bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Vereinsausschuss gehören an:
Der Vorstand, der 2. Schriftführer, die weiteren gewählten Ausbilder (die Anzahl der weiteren gewählten Ausbilder kann sich je nach der momentanen Ausbildungsstruktur des Vereins ändern, jedoch maximal vier Ausbilder), der Geräte- und Platzwart, der 1. Kassenprüfer sowie zwei Vertreter der Hundeführer.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei den Wahlen und Abstimmungen zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Bei Beschlussfassungen in Versammlungen und Ausschusssitzungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, es sei denn die Satzung regelt anderes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (mit Ausnahme bei geheimen Abstimmungen) oder in seiner Vertretung die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand, der 2. Schriftführer, die weiteren Ausbilder, der Geräte- und Platzwart und die zwei Vertreter der Hundeführer werden auf die Dauer von 2 Jahren mit Stimmenmehrheit auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Liegt eine Mehrheit in diesem Sinne nicht vor, wird der gesamte Wahlvorgang, einschließlich Kandidatenaufstellung für das betreffende Amt wiederholt. Bei einem folgenden Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (4) In den Vorstand wählbar sind volljährige Mitglieder. Sie müssen mindestens zwei Jahre ununterbrochen Mitglied beim PSV München 1912 e.V. sein. Die Vertreter der Hundeführer müssen mindestens zwei Jahre Mitglied im Verein sein und aktiv am Übungsbetrieb teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

§ 12 Aufgaben des Vorstands und des Vereinsausschusses

- (1) Der Verein wird vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich. Bei Investitionen, welche den Betrag von voraussichtlich EUR 2.000 (in Worten: zweitausend) übersteigen, muss ein Vorstandsbeschluss in schriftlicher Form vorliegen. Über Investitionen, welche den Betrag von voraussichtlich EUR 5.000 (in Worten: fünftausend) übersteigen, muss eine Entscheidung durch die ordentliche Mitgliederversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende hat die Gesamtleitung des Vereins. Er beruft Versammlungen und Sitzungen ein und leitet dieselben, erstattet den Jahresbericht und unterzeichnet die Protokolle von Vorstandssitzungen, Vereinsausschusssitzungen, Monatsversammlungen sowie der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

- (3) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn sonst bei der Leitung des Vereins.
- (4) Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen das Protokoll und erledigt die Einberufung von Versammlungen und Sitzungen nach Weisung des 1. Vorsitzenden. Die Protokolle sind jeweils von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über sämtliche Geldgeschäfte Buch zu führen.
- (6) Der 1. Ausbilder ist für die Ausbildung der Hunde sowie der Hundeführer und die Durchführung des Übungsbetriebes verantwortlich. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (7) Der Vereinsausschuss hat über folgendes zu befinden:
 - Kommissarische Besetzung von Vorstandsämtern
 - Ausschlussverfahren (2/3-Mehrheit erforderlich). Bei Ausschlussverfahren ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Mindestens einmal jährlich, spätestens 14 Tage vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, hat eine Prüfung der Vermögens- und Buchführung stattzufinden. Die Prüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre die Kassenprüfer bzw. einen Ersatzkassenprüfer als Vertreter der beiden.
- (3) Am Ende der Wahlperiode scheidet der erste Kassenprüfer aus. Der bisherige zweite Kassenprüfer tritt an seine Stelle, der Ersatzkassenprüfer tritt an Stelle des zweiten Kassenprüfers. Die Mitgliederversammlung wählt einen Ersatzkassenprüfer.

§ 14 Versammlung und Ausschusssitzungen

- (1) Für die Ausschusssitzung sind die Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuladen.
- (2) Die vom Vorstand und den Ausschussmitgliedern gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern in der nächsten Monatsversammlung mitzuteilen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder und der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Januar statt. Einladungen an alle Mitglieder müssen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vorher erfolgen.
- (2) Anträge von den Mitgliedern müssen schriftlich bis spätestens 31.12. des Vorjahres beim 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle beim 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist darüber abzustimmen. Dabei können Änderungsanträge gestellt werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann einberufen werden, wenn dies 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, kann auch der Vorstand mit 4/5-tel Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In beiden Fällen ist innerhalb von drei Wochen nach Vorlage des Antrages bzw. Vorstandsbeschlusses mit einer 14-tägigen Ladungsfrist mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.

- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 16 Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung

- (1) Für die Ausbilder muss der Verein eine Unfallversicherung abschließen. Für Hunde, welche am Übungsbetrieb teilnehmen, muss vom Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.
- (2) Der Verein hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haften für die von ihnen am Platz geführten Hunde.

§ 17 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Für Schäden, die Mitglieder oder Zuschauer in den Anlagen ohne eigenes Verschulden erleiden, haftet der Verein nur im Rahmen abgeschlossener Haftpflichtversicherungen. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Bei allen Streitigkeiten unter den Mitgliedern den Verein betreffend, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, unterwerfen sich die Mitglieder dem Schiedsgericht und dessen Ordnung des BLV.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei einer Anwesenheit von mindestens 20% der Mitglieder erfolgen. Ist in einer Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beraten soll, diese Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, wird bei einer 21 Tage später stattfindenden Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins abgestimmt. Die Abstimmung über die Auflösung erfordert eine ¾-Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein München e.V., Riemer Straße 270, 81829 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Übergangsbestimmungen, Sonstiges

- (1) Ist eine Frau Stelleninhaberin, so ist die entsprechende Funktionsbezeichnung durch die weibliche Form zu ersetzen.
- (2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- (3) Die Satzung tritt mit Eintragung in Kraft.

München, 01.04.2011

Claudia Brenner, 1. Vorsitzende